Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 17/2019

Sitzung vom 13. März 2019

226. Anfrage (Umweltbericht: Lärmblitzer gegen dröhnende Motoren)

Kantonsrätin Silvia Rigoni, Zürich, sowie die Kantonsräte Robert Brunner, Steinmaur, und Daniel Heierli, Zürich, haben am 14. Januar 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Lärm schadet der Gesundheit. Ein höheres Risiko für Herzinfarkt, Hirnblutungen, Bluthochdruck und Schlafstörungen sind die Folgen von zu viel Lärm. Im Umweltbericht 2018 zeigt der Kanton Zürich auf, dass wir gerade beim Lärmschutz weit von dem entfernt sind, wo wir gemäss dem Gesetz und den Umweltzielen sein müssten.

Neben einem konstanten Lärmpegel ist der punktuelle Motorenlärm, welcher die Dezibel-Grenzwerte bei Weitem überschreitet, ein grosses Problem. Immer wieder heult ein Motor wegen absichtlich unsachgemässer Handhabung laut auf, spezielle Vorrichtungen am Auspuff führen zu lautem Dröhnen und alle Köpfe drehen sich verärgert zum Übeltäter um. Ein einziger Fahrer kann an einem späten Sommerabend Hunderte von Menschen aus dem Schlaf reissen, wenn er durch ein dichtbesiedeltes Gebiet dröhnt. Selbstverständlich ist das verboten, die Gesetze sprechen hier eine klare Sprache zum Schutz der Menschen vor zu viel Lärm. Das Problem liegt beim Vollzug. Die Kontrollen sind personalintensiv und teuer. Nur selten kommt es zu Verzeigungen wegen zu viel Lärm im Strassenverkehr.

Im Kanton Genf wird eine Entwicklung eines Lautstärkeradars geprüft. Dieser misst nicht die Geschwindigkeit, sondern den Geräuschpegel eines Fahrzeugs. Gemäss Medienberichten ist eine solche Vorrichtung technisch machbar und nicht teurer als ein Geschwindigkeitsradar. Solche Lärmblitzer können den Vollzug des Schutzes gegen übermässigen und vermeidbaren Lärm verbessern und lassen sich kostengünstig und wirksam einsetzen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- I. Ist der Regierungsrat bereit, sich an der Entwicklung eines Lärmblitzers zu beteiligen und diese auf dem Kantonsgebiet einzusetzen?
- 2. Wenn nein, sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten, den Schutz der Bevölkerung vor vermeidbaren übermässigen Motorenlärm zu verbessern?
- 3. Kann er sich zum Beispiel vorstellen, analog der Polizei in einigen deutschen Städten, eine «Sonderkommission Auto-Poser» einzusetzen, um damit dem unerwünschten Lärm auf den Strassen einen Riegel zu schieben?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Silvia Rigoni, Zürich, Robert Brunner, Steinmaur, und Daniel Heierli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Einsatz eines Messgeräts zur Detektion von Lärm («Lärmblitzer») bedingt eine grundlegende Anpassung der geltenden bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der veralteten Vorbeifahrtmessmethode nach Anhang 6 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41). Ohne entsprechende Rechtsgrundlagen sind bei der polizeilichen Kontrolltätigkeit rechtlich verwertbare Vorbeifahrtmessungen mit Sanktionsmöglichkeiten nicht möglich.

Zu Frage 2:

Art. 54 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) ermöglicht der Polizei, bei Fahrzeugen, die vermeidbaren Lärm erzeugen, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Stellt die Polizei bei Fahrzeugen fest, dass sie nicht den Vorschriften entsprechen, so kann sie die Weiterfahrt verhindern und nötigenfalls das Fahrzeug sicherstellen. Sie kann das Fahrzeug auch einer ausserperiodischen Nachprüfung durch das Strassenverkehrsamt unterziehen lassen. Gestützt auf Art. 42 SVG können zudem Lärmbelästigungen beanstandet werden, die mit technisch konformen Fahrzeugen verursacht werden, die jedoch von der Fahrerin oder vom Fahrer vermieden werden könnten (z. B. hohe Drehzahlen beim Fahren in niedrigen Gängen oder zu schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs).

Zu Frage 3:

Der Einsatz einer «Sonderkommission Auto-Poser» ist nicht notwendig, da alle Frontpolizistinnen und -polizisten die erforderliche Aus- und Weiterbildung im Bereich Geräuschemissionen absolvieren und demnach entsprechend geschult sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

> Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli